

2. Satzung vom 02.05.2012
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Niederheimbach
vom 30.07.2007

Der Gemeinderat von Niederheimbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten“

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihengrabstätten im Rasenfeld,
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Urnenreihen- (1 Asche) und Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen)
 - e) Urnengrabstätten in Urnenwänden (bis zu 2 Aschen)
 - f) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (1 Asche)
 - g) Ehrengrabstätten

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§ 15 Urnengrabstätten“

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten (1 Asche)
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen)
 - c) in Wahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen)
 - d) in der Urnenwand (bis zu 2 Aschen)
 - e) in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (1 Asche)

Artikel 3

§ 16 Abs1 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§ 16 Rasenfelder“

- (1) Rasenfelder bieten die Anlage von Reihengrabstätten gemäß § 13 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 der Satzung

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederheimbach, 02.05.2012
Ortsgemeinde Niederheimbach

Heinz Wagner
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederheimbach, 02.05.2012
Ortsgemeinde Niederheimbach

Heinz Wagner
Ortsbürgermeister